

Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-historischen Fakultät

vom 20. Februar 2017

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 45 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Habilitation

DEFINITION

Art. 1 Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einer Disziplin oder mehreren Disziplinen. Die Habilitation führt zur Erteilung der selbständigen Lehrbefugnis (Venia docendi) für eine oder mehrere wissenschaftliche Disziplin(en). Die Venia docendi gewährt das Recht auf Führung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent. Die Habilitation ist nur in Disziplinen möglich, die an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) ausreichend vertreten sind. Die Erteilung einer Venia docendi mit interdisziplinärer Ausrichtung ist möglich.

ANMELDUNG ZUR HABILITATION – HABILITATIONSGESUCH

Art. 2 Wer sich an der Fakultät zu habilitieren gedenkt, meldet sich persönlich bei der Dekanin oder dem Dekan. Diese oder dieser prüft, ob an der Fakultät die nötige Fachkompetenz zur Betreuung der Habilitation vorhanden ist. Wenn dies der Fall ist, lädt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber ein, das Habilitationsgesuch einzureichen. Ist die nötige Fachkompetenz nicht vorhanden, ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen und dem Fakultätskollegium vorzuschlagen, auf die Durchführung des Hauptverfahrens zu verzichten. Über Ausnahmen entscheidet das Fakultätskollegium. Die oder der zum Hauptverfahren zugelassene Bewerberin oder Bewerber reicht ihr oder sein Habilitationsgesuch der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ein. Es soll die Disziplin umschreiben, für welche die Venia docendi angestrebt wird. Dem Gesuch müssen die entsprechenden Unterlagen gemäss Artikel 3 beigefügt werden.

Art. 3 ¹ Das Habilitationsverfahren wird auf der Grundlage einer Arbeit durchgeführt, die thematisch auf ein wissenschaftliches Problem ausgerichtet und zur Publikation in Buchform vorgesehen ist. Die Arbeit kann bereits publiziert worden sein.

² Für die Alternativform der kumulativen Habilitation sind mindestens sechs Publikationen einzureichen, welche die Monografie ersetzen, sowie eine Einführung, die erkenntnisleitende Interessen, Fragestellungen und Methoden darlegt. Sie müssen im peer review Verfahren veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Handelt es sich um Gemeinschaftspublikationen, muss die Eigenleistung ausgewiesen sein.

³ Die Forschungsschwerpunkte der Habilitation müssen sich in jedem Fall von denen der Dissertation unterscheiden. Das Fakultätskollegium entscheidet auf Antrag der betreffenden Institute, in welchen Disziplinen die kumulative Habilitation zulässig ist (s. Anhang).

⁴ Über die Habilitationsschrift/Habilitationsschriften hinaus bilden die folgenden Schriften und Dokumente die Grundlage des Verfahrens:

- a das Doktordiplom (Mindestnote: magna cum laude),
- b die publizierte Doktorarbeit oder eine äquivalente Arbeit,
- c weitere wissenschaftliche Artikel, die publiziert oder zur Publikation angenommen sind,
- d ein Curriculum vitae mit Darstellung des Bildungsganges, der bisherigen Forschungstätigkeit, der Vortragstätigkeit und ein Verzeichnis der Publikationen,
- e eine Auflistung der durchgeführten Lehrveranstaltungen (falls vorhanden mit Lehrevaluationen) und einen Nachweis hochschuldidaktischer Qualifikation,
- f eine Liste der für Forschungszwecke eingeworbenen Drittmittel.

⁵ In besonderen Fällen kann die Fakultät weitere Unterlagen verlangen.

Art. 4 ¹ Zur Prüfung der Habilitationsschrift(en) und der übrigen Dokumente ernennt die Fakultät eine Kommission aus habilitierten Mitgliedern der Fakultät. Eine externe Expertin oder ein externer Experte kann ebenfalls Mitglied der Kommission sein. Emeritierte Professorinnen und Professoren können in der Regel noch bis fünf Jahre nach ihrer Emeritierung Mitglied sein.

² Die Habilitationskommission erstellt ein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung und bestellt ein externes Gutachten bei einer Fachgutachterin oder einem Fachgutachter ausserhalb der Fakultät. Die Kommission muss der Fakultät beide Gutachten innert acht Monaten nach Abgabe der Habilitationsschrift vorlegen.

VERFAHREN

Art. 5 ¹ Die Habilitationskommission stellt der Fakultät einen Antrag, die Schrift(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen; zudem stellt sie der Fakultät den Antrag über die angestrebte Venia docendi.

² Das Fakultätskollegium entscheidet mit einfachem Stimmenmehr in geheimer Abstimmung (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Statt über Annahme oder Ablehnung zu beschliessen, kann es das Geschäft auch verbunden mit konkreten Aufträgen und unter Ansetzung von Behandlungsfristen an die Kommission zurückweisen.

³ Bei Annahme legt die Kommission der Fakultät drei von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagene Themen für den Probevortrag zur Auswahl vor. Diese müssen sich vom Thema der Habilitationsschrift unterscheiden. Nach der Festlegung des Themas durch Abstimmung des Fakultätskollegiums wird zugleich die Einladung der Kandidatin oder des Kandidaten zu Probevortrag und Kolloquium beschlossen. Das Dekanat gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten das gewählte Thema zwei Wochen vor dem Vortragstermin bekannt. Ausnahmsweise, vor allem bei einer Umhabilitierung, kann das Fakultätskollegium Probevortrag und Kolloquium erlassen.

⁴ Bei einer Ablehnung teilt das Dekanat der Kandidatin oder dem Kandidaten den begründeten Entscheid mit.

⁵ Eine abgewiesene Bewerberin oder ein abgewiesener Bewerber kann sich höchstens noch einmal und frühestens nach einem Jahr gemäss Artikel 2 wieder zur Habilitation anmelden.

PROBEVORTRAG UND KOLLOQUIUM

Art. 6 ¹ Die Dekanin oder der Dekan lädt die Kandidatin oder den Kandidaten fristgerecht zum Probevortrag und zum daran anschliessenden Habilitationskolloquium ein.

² Der Probevortrag soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten unter Beweis stellen, eine Forschungsfrage, die nicht in der Habilitationsschrift behandelt wurde, auf hohem wissenschaftlichen Niveau und mit didaktischem Geschick zu erklären und zu diskutieren. Er soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

³ Im Kolloquium stellen Mitglieder des Fakultätskollegiums Fragen zum Vortrag und zum Fachgebiet. Die Kandidatin oder der Kandidat soll dabei die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit fachlicher Kritik unter Beweis stellen. Das Kolloquium dauert nicht länger als 30 Minuten.

⁴ Probevortrag, Kolloquium und Aussprache sind nicht öffentlich.

BESCHLUSSFASSUNG UND ANTRAG AN DIE UNIVERSITÄTSLEITUNG

Art. 7 ¹ Im Anschluss an das Kolloquium erfolgt eine Aussprache über die wissenschaftliche und didaktische Qualität von Probevortrag und Kolloquium.

² Daraufhin beschliessen die anwesenden Mitglieder des Fakultätskollegiums in geheimer Abstimmung, ob die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten im Probevortrag und im Kolloquium zur Habilitation ausreichen.

³ Das Fakultätskollegium entscheidet mit einfachem Stimmenmehr in geheimer Abstimmung (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Kommt ein positiver Beschluss zustande, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. Die Dekanin oder der Dekan stellt auf der Grundlage dieses Beschlusses an die Universitätsleitung den Antrag auf Erteilung der Venia docendi gemäss Artikel 8.

⁴ Kommt kein positiver Beschluss zustande, so ist das Habilitationskolloquium gescheitert. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Dekanin oder den Dekan mit einem begründeten Bescheid mitzuteilen.

⁵ Eine abgewiesene Kandidatin oder ein abgewiesener Kandidat hat das Recht, frühestens nach einem Semester den Probevortrag und das Kolloquium auf der Grundlage eines neuen Vorschlags von drei weiteren Themen zu wiederholen. Kommt ein positiver Beschluss erneut nicht zustande, ist die Habilitation endgültig gescheitert.

⁶ Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, die Gutachten nach Abschluss des Verfahrens einzusehen.

Art. 8 ¹ Die Verleihung der Venia docendi und Ernennung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten berechtigen und verpflichten, mindestens einmal im akademischen Jahr eine Lehrveranstaltung (in der Regel zwei Semesterwochenstunden) an der Universität Bern abzuhalten. Von dieser Verpflichtung kann die Fakultät auf begründeten Antrag entbinden. Über eine Beurlaubung entscheidet das Collegium decanale. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages.

² Privatdozentinnen und Privatdozenten haben das Recht Qualifikationsarbeiten einschliesslich Dissertationen zu betreuen.

³ Bei einem Ruf auf eine befristete Professur ruht die Venia docendi an der Universität Bern. Nach Beendigung der befristeten Professur tritt die Privatdozentin oder der Privatdozent wieder in die Rechte und Pflichten an der Universität Bern ein.

⁴ Wünscht die Privatdozentin oder der Privatdozent die Venia zu erweitern oder zu verändern, so hat sie oder er der Fakultät nach Rücksprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten. Entspricht das Fakultätskollegium dem Gesuch, beantragt die Dekanin oder der Dekan bei der Universitätsleitung die Umschreibung der Venia. Das Fakultätskollegium kann alternativ eine Neuhabilitation verlangen.

⁵ Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann nach Erteilung der Venia docendi eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

II. Umhabilitation

UMHABILITATION

Art. 9 ¹ Wer sich an einer anderen Universität habilitiert hat oder auf der Grundlage einer äquivalenten Qualifikation zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten ernannt worden ist, kann die Venia docendi an der Fakultät auf der Basis eines verkürzten Verfahrens erwerben. Dies setzt voraus, dass

- a die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler die an der Fakultät zu einer Habilitation vorausgesetzte Qualifikation besitzt,
- b die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler auf ihre oder seine bisherige Venia docendi und Privatdozentur verzichtet, sowie
- c ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots in der Disziplin, für welche die Umhabilitation angestrebt wird, besteht.

² Es gibt keinen Anspruch auf Umhabilitation. Besteht kein Anstellungsverhältnis mit der Universität Bern, klärt die Dekanin oder der Dekan, welchem Institut die Antragstellerin oder der Antragsteller bei erfolgreicher Umhabilitation zugeordnet wird.

ANTRAGSTELLUNG

Art. 10 Beantragt eine habilitierte Wissenschaftlerin oder ein habilitierter Wissenschaftler gemäss Artikel 9 die Umhabilitation so stellt sie oder er einen Antrag an die Dekanin oder den Dekan. Dem Antrag sind beizufügen:

- a ein Curriculum vitae mit Darstellung des Bildungsganges, der bisherigen Forschungstätigkeit, der Vortragstätigkeit und ein Verzeichnis der Publikationen,
- b die urkundliche Bestätigung der Habilitation bzw. einer äquivalenten Qualifikation,
- c die Habilitationsschrift bzw. -schriften,
- d weitere Publikationen,
- e eine Auflistung der durchgeführten Lehrveranstaltungen (falls vorhanden mit Lehrevaluationen) und einen Nachweis hochschuldidaktischer Qualifikation,
- f eine Liste der für Forschungszwecke eingeworbenen Drittmittel.

VERKÜRZTES VERFAHREN

Art. 11 ¹ Sieht die Dekanin oder der Dekan die Voraussetzungen für ein verkürztes Verfahren als erfüllt an, so schlägt sie oder er dem Fakultätskollegium die Bildung einer Kommission gemäss Artikel 4 vor.

² Die Kommission prüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die zur Erteilung der Venia docendi erforderliche Qualifikation besitzt und ob in der entsprechenden Disziplin ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots besteht.

³ Die Überprüfung der Qualifikation kann sich auf die Gutachten stützen, die dem Verfahren zugrunde gelegen haben, das an der anderen Universität zur Erteilung der Venia docendi geführt hat. Über die Einholung eines neuen externen Gutachtens entscheidet die Kommission.

III. Interfakultäre Habilitation

Art. 12 Bei interfakultären Habilitationen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Vorschriften der Habilitationsreglemente der beteiligten Fakultäten.

IV. Entzug und Erlöschen der Venia docendi

ENTZUG DER VENIA DOCENDI

Art. 13 Die Venia kann von der Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät entzogen werden, wenn die Dozentin oder der Dozent ohne Beurlaubung während vier Semestern keine Lehrveranstaltungen an der Universität Bern abhält oder wenn andere Gründe gegen die Fortsetzung ihrer oder seiner Lehrtätigkeit sprechen.

ERLÖSCHEN DER VENIA
DOCENDI

Art. 14 Die Venia docendi erlischt mit der Annahme eines Rufes auf eine unbefristete Professur an eine andere Universität.

V. Rechtspflege

Art. 15 Gegen Entscheide der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität Beschwerde geführt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungspflege.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

AUFHEBUNG BISHERIGEN
RECHTS,
INKRAFTTRETEN UND
ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 16 ¹ Das Habilitationsreglement ersetzt das Habilitationsreglement vom 1. August 2007 und tritt am 1. August 2017 in Kraft.

² Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Habilitationsreglements bereits formell eröffnet sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat wünscht die Durchführung des Verfahrens nach dem neuen Habilitationsreglement.

Bern, 20. Februar 2017

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:

Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 7. März 2017

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann